

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 19/08 B

L 15 SB 104/04 (Bayerisches LSG)
S 5 SB 431/02 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 12.2.2008 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach bei der Klägerin die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" (Rundfunkgebührenfreiheit) nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin, vertreten durch ihren Ehemann als Betreuer, mit Schreiben vom 17.3.2008 Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin sich nicht von einem vor dem BSG postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ehemann der Klägerin zu den in § 166 Abs 2 SGG umschriebenen Personenkreis gehört, der zur Prozessvertretung vor dem BSG zugelassen ist.
- 4 Nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ist die unzulässige Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

